

Prinzip und Praxis.

215

So wichtig die erzielten Verbesserungen nur auch sind, sie treten vor einer Erscheinung zurück, die diese ganze Gesetzgebung hervorgebracht hat und die wirklich ein Neues ist: es ist die Tatsache, daß sich die Arbeitergewerkschaften ihren Platz im politischen Leben der Nation erobert haben. Wenn man daran denkt, wie die Gewerkschaften von der Staatsgewalt vor dem Kriege betrachtet und behandelt wurden, wie aller Wille der Verwaltung und Rechtsprechung darauf gerichtet war, sie zu quälen und zu behindern, so daß es schien, daß man es darauf abgesehen habe, die Dinge bewußt einem großen Konflikt zuzutreiben, und diese Debatte damit betrachtet, in der sich wirklich alles um die Gewerkschaften bewegte: so wird man nicht bestreiten können, daß da ein großer Wandel eingetreten ist. Als was hat die Staatsgewalt, hierin allzu dienstfertig den Unternehmern, die Gewerkschaften einstmals betrachtet? Als eine Last, die man sich eben gefallen lassen müsse, als ein Uebel, das man nicht beseitigen kann! Der Wandel besteht nun darin, daß endlich die gewaltige moralische Bedeutung der Arbeiterorganisation für die Gesamtheit begriffen wird, daß die Gewerkschaften als ein Element der Entwicklung der Gesamtheit erkannt werden, ihrer sozialen und geistigen Entwicklung, daß ihre Bedeutung für den Staat zugegeben wird. Wohl mag an diesem Umschwung die Stellung der Partei zum Kriege und während des Krieges ihren bestimmten Anteil haben — daß die Vorstellung von der Untreue der Sozialdemokratie gegen das

Vaterland geschwunden ist — und natürlich hat auch die Tatsache mitgewirkt, daß die Arbeiterschaft von der Dienstpflicht außerordentlich stark betroffen wird und daß diese ohne die Mitwirkung der Gewerkschaften nur unzulänglich durchgeführt werden könnte; der Wandel greift dennoch tief und kündigt eine neue Auffassung über die ganze Stellung der Arbeiterschaft an. In diesem Sinne erscheint das Gesetz auch als ein Fortschritt der Demokratie; die Schöpfungen des Gesetzes werden Wurzeln schlagen und den Gedanken der demokratischen Selbstregierung starke Triebkraft geben.

Daß all das nur erreichbar war unter der Voraussetzung, daß die sozialdemokratische Fraktion für das Gesetz stimmt; nur erreicht wurde, weil sie für das Gesetz gestimmt hat: das kann der ehrliche Betrachter nicht leugnen. Ohne Zweifel wäre das Gesetz auch ohne die Sozialdemokratie gemacht worden. Aber da es ein Gesetz ist, das die gesamte Arbeitskraft der Nation in Beschlag nimmt und über sie verfügt, so wäre es ein Gesetz des stärksten Mißverhältnisses geworden, wenn ihm die Zustimmung der Abgeordneten der Arbeiterklasse verweigert worden wäre; ihren Charakter als freiwillige Leistung der Arbeiter erlangte die Dienstpflicht erst und nur durch die Zustimmung der Arbeiterabgeordneten. Deshalb wurde auf diese Zustimmung vom ganzen Reichstag der größte Wert gelegt: wie ein Blatt sagt: das Nein der Gewerkschaftsführer wog der Reichstagsmehrheit mehr als das Nein vom Regierungstisch. Um diese Zustimmung zu erlangen, wurden die Forderungen der Arbeiter erfüllt; daß ihnen auch nachgegeben und entsprochen worden wäre, wenn die Sozialdemokratie zu dem Gesetz nein gesagt hätte, das ist, obwohl die Forderungen natürlich dann ebenso berechtigt und sachgemäß gewesen wären, ganz unwahrscheinlich. Um aus der Vorlage der Regierung das zu machen, was aus ihr mit dem Reichstagsbeschluss geworden ist, um die Sicherungen und Rechte zu erlangen, die das Gesetz nun enthält, mußte man sich entschließen, für das Gesetz zu stimmen, das seinem ganzen Grundwesen nach ein Gesetz schwerer, drückender und demütigender Pflichten der Arbeiterklasse ist.

Folgt daraus, daß dieses Handeln richtig war? Und was vielleicht noch wichtiger: folgt daraus, daß dieses Vorgehen die Regel des sozialdemokratischen Vorgehens im Parlament sein soll? Dieses letztere würde uns unter keinen Umständen einleuchten! Der Grundsatz, daß Gesetze, welche Rechte der Staatsbürger befunden, also Erweiterungen ihrer Rechte enthalten, seien es Rechte politischer oder sozialer Natur, nur darauf betrachtet werden können, ob sie das im Augenblick erreichbare Höchstmäß bringen, der kann eine gewisse Wichtigkeit beanspruchen. Aber wenn man es ähnlich auch mit Gesetzen halten wollte, welche Pflichten, also Lasten auferlegen, wenn man dabei nur ins Auge fassen wollte, daß die Opfer, die der Staat heischt, sozusagen modern eingekleidet werden, so könnte man allzu leicht in ein Bewilligen hineinkommen, das keine Grenzen mehr anerkennt, das dem kleinen Vorteil der großen opfert, der in der scharfen Scheidegrenze zwischen proletarischer und bürgerlicher Auffassung liegt. So begründet sich schließlich die Zustimmung zu dem Gesetz schwerer Pflichten damit, daß die Fraktion, mit ihrem Standpunkt zum Kriege, diese Pflichten als notwendig erkennt. Denn darüber ist keine Täuschung möglich: der Krieg erfährt durch dieses neue und

gewaltige Aufgebot eine neue Verschärfung; er wird, da das deutsche Beispiel von den Gegnern natürlich nachgeahmt werden wird, nur noch umfangreicher werden, noch zäher geführt werden, und sein Ende rückt dadurch noch mehr in die Ferne. Nur die Vornahmen für das Gesetz stimmen, die sich den Notwendigkeiten des Krieges fügen, weil sie meinen, daß das Ende noch nicht möglich sei; die Stellung zu Krieg und Frieden war die für das Urteil über das Gesetz entscheidende.

Was aber die Arbeiterklasse, und zwar die Arbeiterklasse in allen Ländern, aus der ganzen Sache zu erkennen hat, das ist die Wichtigkeit der gewerkschaftlichen Organisation. Sieht sie doch an ihr, was die Gewerkschaften bedeuten und was durch sie die Arbeiter bedeuten! So wird das Gesetz ganz bestimmt ein starker und nachhaltiger Antrieb der gewerkschaftlichen Organisation werden.